



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3000 Bern

Basel, 23. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 22. März 2016

Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen Umsetzung der Motion 14.3450 Luginbühl Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2015 an die Kantonsregierungen hat die vormalige Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonen mit Frist bis 11. April 2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Erlass eines Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Regierungsrat begrüsst die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Regelung im Steuerharmonisierungsgesetz und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, mit welcher die im Zusammenhang mit Straftaten stehenden Aufwendungen von Personen- und Kapitalunternehmen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand zum Abzug zugelassen werden sollen. Der Gesetzesvorschlag ist sachgerecht und sinnvoll. Strafbares Verhalten von Unternehmen darf nicht akzeptiert werden, weshalb auch der damit im Zusammenhang stehende Aufwand bei der Besteuerung nicht in Abzug gebracht werden soll.

Ihre Fragen in der Vernehmlassungseinladung beantworten wir nachstehend wie folgt:

1. Stimmen Sie dem Gesetzesentwurf zu?

- a) Der gesetzlichen Verankerung der Nichtabzugsfähigkeit von Bussen, Geldstrafen und finanziellen Verwaltungssanktionen mit Strafzweck sowie damit verbundenen Prozesskosten im StHG und DBG ist zuzustimmen.
- b) Wir stimmen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von gewinnabschöpfenden Sanktionen ohne Strafcharakter zu.
- c) Wir stimmen der Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen zu, die der Ermöglichung einer Straftat dienen oder als Entgelt für das Begehen einer Straftat bezahlt werden.
- d) Der Nichtabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern an Private, soweit die Privatbestechung inskünftig nach Schweizer Strafrecht strafbar sein wird, stimmen wir zu.

2. Wie werden die einzelnen Aufwendungen gemäss der geltenden Praxis Ihres Kantons steuerlich behandelt? Gibt es Fälle, in welche Gerichtsinstanzen Ihre Praxis gestützt oder abgelehnt haben?



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Die Steuerverwaltung handhabt die Frage der Abziehbarkeit des Aufwands wegen Strafsanktionen ähnlich wie das der Bundesrat in seinem Bericht vom 12. September 2014 empfiehlt und wie jetzt mit der Gesetzesvorlage vorgeschlagen wird. Es gibt zu dieser Frage praktisch keine kantonale Rechtsprechung. Soweit ersichtlich gelangte bisher nur ein Fall vor Gericht. Dabei ging es um die Abzugsfähigkeit einer Verkehrsbusse; ein Abzug wurde verneint (StRKE Nr. 2/2000 vom 27.1.2000, publ. in BStPra 8/2001 S. 478 ff.).

3. Hat sich Ihre Praxis infolge des Berichts des Bundesrates zur steuerlichen Abziehbarkeit von Bussen und finanziellen Verwaltungssanktionen vom 12. September 2014 geändert? Wenn ja, inwiefern?

Nein.

4. Können die vorgeschlagenen Regelungen aus Ihrer Sicht ohne weiteres nachvollzogen werden? Falls nein, wo sehen Sie die Schwierigkeiten?

Die vorgeschlagenen Änderungen sind grundsätzlich vollziehbar. Die Schwierigkeiten beim Vollzug dürfen aber nicht unterschätzt werden. Zu beträchtlichen Vollzugsschwierigkeiten führen dürfte die Nichtabzugsfähigkeit der Prozesskosten und der weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit einem sanktionierten Delikt. Bei Bussen, Geldstrafen und Verwaltungssanktionen kann die Unterteilung in den nichtabzugsfähigen, pönalen Teil und den abzugsfähigen Gewinnabschöpfungsteil der Sanktion Schwierigkeiten bereiten, sofern der Gewinnabschöpfungsteil durch die sanktionierende Behörde nicht separat ausgewiesen wird. Als steuermindernde Tatsache ist der Gewinnabschöpfungsteil aber grundsätzlich durch das steuerpflichtige Unternehmen nachzuweisen.

5. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Nein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und hoffen, Ihnen mit unserer Antwort gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Eva Herzog
Vizepräsidentin

Marco Greiner
Vizestaatschreiber